

zu diesem notwendigen Unternehmen; um das immer weitschichtiger werdende Material zu bewältigen, könnte ja die Mitteilung in Regestenform, mit Ausnahme besonders wichtiger Stücke, die Regel bilden.

Dresden.

W. Lippert.

**Die märkischen Engelgroschen.** Von **Emil Bahrfeldt**. Sonderabdruck aus: Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Numismatischen Gesellschaft zu Berlin. Mit zwei Tafeln Abbildungen. Berlin, Adolph Weyl. 1894. 12 SS. 8<sup>o</sup>.

Der Titel dieser kleinen aber wertvollen Arbeit läßt nicht vermuten, daß sie sich mit sächsischer Münzgeschichte befaßt, deshalb mag über ihren Inhalt kurz berichtet werden. Im 15. Jahrhundert prägte man zuerst in Sachsen Engelgroschen, auch Schreckenberger genannt, weil sie aus dem Silber des Schreckenberges gemünzt wurden. Unter Benutzung sächsischer Archivalien schildert nun der Verfasser, wie sich diese Engelgroschen allgemeiner Beliebtheit erfreuten und auch außerhalb Sachsens gerne angenommen wurden. In Brandenburg ahmte man die sächsische Münze nach, prägte sie jedoch unterwertig aus, die feine Mark Silber wurde zu 10 Gulden 7 Groschen statt zu 8 Gulden 14 Groschen ausgebracht. Da die mangelhafte sächsische Münzordnung von 1500 das massenhafte Eindringen untüchtiger Scheidemünzen begünstigte, so sah man sich bald in Sachsen veranlaßt, den Umlauf der märkischen Engelgroschen (1518, 1531) zu verbieten. In Brandenburg wurde dies Verbot als sehr lästig empfunden und man suchte 1519 mit Sachsen in Unterhandlungen zu treten. Man versprach die brandenburgische Münze der sächsischen an Schrot und Korn gleich zu halten, wenn Sachsen das nötige Silber liefern wolle. An dieser letzten Bedingung scheiterten die Verhandlungen; das Verbot blieb aufrecht erhalten.

Dresden.

Wuttke.

**Die Verhandlungen zu Linz und Passau und der Vertrag von Passau im Jahre 1552.** Von **Hermann Barge**. Stralsund, Karl Meincke (E. Warnke). 1893. 161 SS. 8<sup>o</sup>.

Der Passauer Vertrag als solcher ist bisher noch nicht zum Gegenstande einer besonderen Monographie gemacht worden. Um so dankbarer ist der Versuch Barges, nicht allein das seit Jahren veröffentlichte und bisher brach liegende Material der Druffelschen Edition zu verwerten, sondern auch ungedruckte Akten, insbesondere das von Druffel unbegreiflicherweise übersehene kursächsische Protokoll der Passauer Verhandlungen, heranzuziehen. Da sich mein oben S. 237 ff. abgedruckter Aufsatz vielfach mit Barges Ausführungen berührt, so begnüge ich mich einige Punkte hervorzuheben, in welchen Barge von mir abweicht oder zu abweichenden Schlüssen verleitet.

Barge bemerkt, daß eine genaue Kenntnis der Passauer Vorgänge zum Verständnis des Augsburger Religionsfriedens erforderlich sei. Dies ist insofern unbestreitbar, als jedes politische Ereignis aus den vorhergehenden folgt und insbesondere der Augsburger Reichstag auf dem Passauer Kongresse fußte. Nur muß man nicht etwa glauben, daß der Passauer Vertrag die bewußte Einleitung zum Augsburger Religionsfrieden gebildet habe. Die Bedeutung, welche der Passauer Vertrag in der Folgezeit erlangt hat, ist das Produkt